

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 1982

24. Stück

44. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz)
(XIII. Wp., RV 183, AB 199)

44. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Campingplatz

§ 1

Begriff

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des vorübergehenden Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu vier Monaten anzusehen.

§ 2

Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes

(1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche-Campingplatz gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so angelegt werden, daß die körperliche Sicherheit der Campingplatzbenützer und ihr Besitz, insbesondere durch Überschwemmung, Vermurungen, Windwurf und Starkstromleitungen nicht gefährdet und ihre Erholungsmöglichkeit nicht durch abträgliche Einwirkungen der Nachbarschaft wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt wird. Ebenso darf durch den Betrieb des Campingplatzes die Nachbarschaft sowie die Erholung jener Personen, die nicht Benützer des Campingplatzes sind, nicht durch abträgliche Einwirkungen wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung gestört werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Campingplätze, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

(3) Bei Campingplätzen an Seen ist für die Campingplatzbenützer eine Bademöglichkeit vorzusehen.

(4) Jeder Campingplatz muß über eine befestigte Zufahrtsstraße verfügen, die bei jeder Witterung auch für Kraftfahrzeuge mit Wohnwagen benützbar ist.

(5) Am Campingplatz sind befestigte Wege anzulegen, die einen reibungslosen Verkehr innerhalb des Platzes gewährleisten.

§ 3

Sanitäre Einrichtungen

(1) Am Campingplatz sind folgende sanitäre Einrichtungen vorzusehen:

1. Toilettenanlagen
2. Wasch- und Duschanlagen
3. Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche
4. Müllsammelgefäße
5. Erste-Hilfekasten
6. Trinkwasserentnahmestellen

(2) Die Toilettenanlagen sowie Wasch- und Duschanlagen sind in entsprechenden Gebäuden unterzubringen. Die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche müssen zumindest überdacht sein. Diese Anlagen sind von den Aufstellplätzen für Zelte und Wohnwagen in einer solchen Entfernung zu errichten, daß eine unzumutbare Belästigung der Campingplatzbenützer ausgeschlossen wird und die Wegstrecke von den einzelnen Aufstellplätzen nicht mehr als 200 m beträgt.

(3) Die Toilettenanlage hat aus Sitzzellen mit Wasser-klosetts getrennt für Frauen und Männer sowie aus einer Pissoiranlage zu bestehen. Die Zahl der Sitzzellen und Pissoirstände bestimmt sich nach der Höchstzahl der Personen, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf.

Für je höchstens 20 Frauen und je höchstens 40 Männern ist eine Sitzzelle und für je höchstens 50 Männer ein Pissoirstand vorzusehen. Für diese Berechnung ist die Höchstzahl zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln.

(4) In jeder Toilettenanlage müssen zumindest ein Handwaschbecken mit Fließwasser und Seifenspender, ein Spiegel, Papierhandtücher oder ein elektrischer Trocknluftautomat sowie ein Abfallbehälter vorhanden sein.

(5) Die Wände der Toilettenanlage müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein. Der Fußboden muß wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein.

(6) Die Fenster der Toilettenanlage müssen den Einblick von außen ausschließen. Außerdem muß die Pissoiranlage so angeordnet sein oder erart mit Sichtabdeckungen ausgestattet sein, daß die Pissoirstände nicht von außerhalb der Pissoiranlage eingesehen werden können.

(7) In jeder Sitzzelle sind Toilettenpapierhalter und Kleiderhaken anzubringen. Die Türschlösser der Sitzzellen sind von innen verriegelbar, jedoch von außen mittels Steckschlüssel offenbar herzustellen.

(8) Die Toilettenanlage darf keine unzumutbare Geruchsbelästigung der Benutzer sowie außerhalb der Toilettenanlage bewirken.

(9) Die Pissoiranlage muß mit einer fest installierten Spüleinrichtung ausgestattet sein und, wenn nicht Schalen verwendet werden, ein wirksames Gefälle für den Auslauf aufweisen.

(10) Die Wasch- und Duschanlage ist getrennt für Frauen- und für Männer einzurichten. Die Zahl der Waschgelegenheiten und Duschen bestimmt sich nach der Höchstzahl der Personen, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf.

Für je höchstens 25 Personen ist eine Waschgelegenheit und für je höchstens 100 Personen eine Dusche vorzusehen. Für diese Berechnung ist die Höchstzahl zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschließen.

(11) Die Wasch- und Duschanlagen müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m leicht abwaschbare Wände haben und mit einem wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren und rutschfesten Fußboden ausgestattet sein. Die Duschen müssen den Einblick von außen ausschließen.

(12) Die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche haben den Erfordernissen der Hygiene zu entsprechen. Für je höchstens 60 Personen ist mindestens 1 Geschirrspülbecken und mindestens 1 Wäschespülbecken einzurichten, wobei diese Wascheinrichtungen mit Trinkwasser, mindestens die Hälfte davon mit Warmwasser versorgt werden müssen.

Die Wascheinrichtungen für Geschirr und Wäsche müssen von Wasch- und Duschanlagen und Toilettenanlagen räumlich getrennt sein.

(13) Die Müllsammelgefäße müssen in ausreichender Anzahl so aufgestellt werden, daß sie von den einzelnen Zelten und Wohnwagen aus leicht erreichbar sind und leicht entleert werden können.

Die Müllsammelgefäße müssen von entsprechender Größe, aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und mit einem dichtschießenden, lärmgedämpften, mit dem Müllsammelgefäß verbundenen Deckel, sowie mit geeigneten Handgriffen versehen sein.

(14) Die am Campingplatz anfallenden Abwässer und Fäkalien sowie der Inhalt der Müllsammelgefäße sind in hygienisch einwandfreier Art nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

(15) An leicht zugänglicher Stelle des Campingplatzes ist ein entsprechend gekennzeichnete Erste-Hilfekasten anzubringen, welcher mit Mitteln zur Erste-Hilfeleistung in

ausreichender Menge und in gebrauchsfertigem Zustand auszustatten und zu erhalten ist.

(16) Am Campingplatz muß einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sein. Hierbei ist ein täglicher Bedarf von mindestens 50 Liter für jede Person anzunehmen. Eine ausreichende Anzahl von Trinkwasserentnahmestellen ist vorzusehen.

§ 4

Sonstige Einrichtungen

(1) Der Campingplatz ist mit einer dauerhaften, sich in das Landschaftsbild einfügenden Einfriedung gegenüber den Nachbargrundstücken abzugrenzen.

(2) Am Campingplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe sind der Größe des Platzes entsprechend angemessene Spielwiesen vorzusehen.

(3) Am Campingplatz ist eine genügende Anzahl von Abstellplätzen für Fahrzeuge einzurichten.

(4) Die für die Aufstellung von Zelten und Wohnwagen bestimmte Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (Pflanzen von Sträuchern, Anlegen von Wegen, Bezeichnung durch Markierungen usw.) in Lagerfelder so zu unterteilen, daß eine Ansammlung von Zelten, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen auf engem Raum vermieden wird.

(5) An leicht zugänglichen Stellen des Campingplatzes ist für die erste Löschhilfe eine entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten. Überdies muß jeder Campingplatz mit einer solchen Anzahl von Überfluthydranten ausgestattet sein, daß jedes Lagerfeld höchstens 150 m davon entfernt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn in diesem Umkreis eine entsprechend leistungsfähige natürliche Wasserentnahmestelle vorhanden ist, die von Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 16 t gefahrlos erreicht werden kann.

(6) Jeder Campingplatz muß mit einer Fernsprecheinrichtung ausgestattet sein, sofern die nächste öffentliche Fernsprechstelle mehr als 250 m vom Campingplatz entfernt ist.

(7) Die Trinkwasserentnahmestellen, die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sowie die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Zugang zu diesen Anlagen ist mit Hinweistafeln zu bezeichnen. Diese Anlagen sowie Plätze und Wege sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(8) Am Campingplatz ist an einer allgemein zugänglichen Stelle eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Inhabers des Campingplatzes oder der für den Campingbetrieb verantwortlichen Person (§ 13 Abs. 1),
2. Name, Anschrift und Telefonnummer des nächst erreichbaren Arztes, tunlichst auch eines zweiten Arztes,
3. Anschrift und Telefonnummer
 - a) der nächstgelegenen Apotheke
 - b) des zuständigen Gemeindeamtes
 - c) der nächsten Sicherheitsdienststelle

- d) des nächsten Krankenhauses
- e) des nächsten Postamtes
- f) der nächsten Feuerwehr

4. Lage der nächsten Fernsprechstelle.

§ 5

Bewilligungspflicht

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Bewilligungen) bedürfen bei Errichtung und jede wesentliche Änderung sowie der Betrieb eines Campingplatzes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Vor Erteilung dieser Bewilligung ist der Gemeinde, in welcher die Fläche zur Gänze oder zum Teil liegt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung bzw. zur Änderung eines Campingplatzes sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:1000 mit den im Umkreis von 100 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücken samt einem Verzeichnis der Eigentümer dieser Grundstücke einschließlich der Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Campingplatz errichtet werden soll.
2. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen.
3. Projektbeschreibung, in der die erforderlichen Einrichtungen näher beschrieben sind.
4. Eigentumsnachweis über das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück bzw. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Bewerber nicht Grundstückseigentümer ist.
5. Finanzierungsplan.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1–3 angeführten Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung, die in Z. 4 und 5 angeführten einfach vorzulegen.

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Das Ansuchen gemäß § 6 ist ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn die für den Campingplatz vorgesehene Fläche dem § 2 Abs. 1 widerspricht.

(3) In der mündlichen Verhandlung ist das Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere auf

die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Berücksichtigung der Rechte der Nachbarn zu erstrecken hat.

(4) Nachbarn im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer der im Umkreis von 100 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegenen Grundstücke.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen die Errichtung bzw. Änderung des Campingplatzes im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz erheben, Parteien, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken. Die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 8

Errichtungsbewilligung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über ein Ansuchen nach § 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung (Änderung) eines Campingplatzes setzt unbeschadet der sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Erfordernisse voraus, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes erwarten läßt.

(3) Im Bescheid sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im Bescheid ist insbesondere zu bestimmen:

- 1) Höchstzahl der Campingplatzbenützer, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf, wobei bezogen auf die Gesamtfläche des Campingplatzes pro Person eine Mindestfläche von 20 Quadratmeter zu berechnen ist,
- 2) Beschaffenheit und Lage der befestigten Zufahrten und Wege,
- 3) Zahl, Art und Lage der Abstellplätze für Fahrzeuge,
- 4) Art der Trinkwasserversorgung und Anzahl der Trinkwasserentnahmestellen,
- 5) Anzahl, Beschaffenheit und Lage der Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen,
- 6) Anzahl, Beschaffenheit und Lage der Wascheinrichtungen für Geschirr und Wäsche,
- 7) Art der Einfriedung des Campingplatzes,

(4) Im Bescheid kann ferner zum Schutz der Campingplatzbenützer vor unmittelbarer Einsicht, im Interesse des Landschaftsbildes und zur Schaffung schattiger Plätze bestimmt werden, daß der Bewilligungswerber an bestimmten Stellen des Campingplatzes Bäume oder Sträucher zu pflanzen hat.

(5) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen zwei Jahren, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft an gerechnet, um die Betriebsbewilligung angesucht wird. Diese Frist kann auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestell-

ten schriftlichen Antrages um ein Jahr verlängert werden, wenn die Fertigstellung des Vorhabens ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 9

Betriebsbewilligung

(1) Campingplätze dürfen vor Erteilung der Betriebsbewilligung nicht betrieben werden.

(2) Über ein Ansuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung ist eine mündliche Verhandlung (§ 7) durchzuführen. In diesem Verfahren haben die Nachbarn (§ 7 Abs. 4) nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides entsprochen wurde. Bei Erteilung der Betriebsbewilligung können zur Wahrung der im § 2 Abs. 2 angeführten Interessen auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

§ 10

Nachträgliche Vorschriften

Wenn die gemäß § 2 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 2 Abs. 2 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Inhaber des Campingplatzes wirtschaftlich zumutbar sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Campingplätze, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 11

Zuverlässigkeit des Inhabers

(1) Der Inhaber muß eigenberechtigt sein und die Zuverlässigkeit, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Campingplatzes erforderlich ist, besitzen. Eine Person besitzt diese Zuverlässigkeit nicht, wenn

- a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Betrieb des Campingplatzes zu befürchten ist, oder
- b) sie mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, oder

c) ihr sonstiges Verhalten oder das Verhalten jener Personen, mit denen sie sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß der Campingplatz in einer Weise betrieben werden wird, die nicht dem Gesetz entspricht.

(2) Die Behörde hat Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen. Im Falle des Abs. 1 lit. b ist die Untersagung des Betriebes nur anzudrohen oder der Betrieb nur für eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf eine juristische Person sinngemäß anzuwenden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 12

Wechsel in der Person des Inhabers

Im Falle eines Wechsels in der Person des Inhabers des Campingplatzes gehen die aus der Errichtungs- und Änderungsbewilligung sowie der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Inhaber des Campingplatzes über. Ein solcher Wechsel ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom neuen Inhaber unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Betriebsvorschriften

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat für die Campingplatzbenützer entweder selbst jederzeit erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist.

(2) Der Inhaber des Campingplatzes oder die für den Campingbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen (§§ 3 und 4) betriebsbereit und sauber sind und daß die Müllsammelgefäße rechtzeitig entleert werden.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Namen und Anschriften der Campingplatzbenützer, der Tag ihrer Ankunft und ihrer Abreise sowie das Kennzeichen ihrer Wohnwägen einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf dem Campingplatz bereitzuhalten.

§ 14

Campingplatzordnung

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese am Campingplatz — nach Tunlichkeit mehrsprachig — deutlich sichtbar anzuschlagen.

(2) Die Campingplatzordnung hat die für das Verhalten der Campingplatzbenützer im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes notwendigen Bestim-

mungen zu enthalten. So sind jedenfalls Bestimmungen über die An- und Abmeldung, über die Höhe des Entgeltes, über die Art und das Ausmaß der Benützung der Einrichtung des Campingplatzes, über die Unterlassung störenden Lärms, über das Verhalten im Brandfalle und über die Dauer der Ruhezeiten zu treffen. Die zulässige Höchstzahl der Campingplatzbenützer und die Fläche des Campingplatzes, die nicht als Lagerplätze benützt werden dürfen, sind in der Campingplatzordnung ersichtlich zu machen.

§ 15

Überprüfung

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Campingplätze während der Öffnungszeit daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz bzw. der Errichtungs- und Änderungsbewilligung und der Betriebsbewilligung sowie den allenfalls vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen entsprechend betrieben und instandgehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, den Campingplatz und die darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zu betreten sowie in die nach § 13 Abs. 3 zu führenden Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zum Campingplatz und zu den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Einsicht in die nach § 13 Abs. 3 zu führenden Verzeichnisse zu gewähren.

§ 16

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wird ein Campingplatz errichtet oder wesentlich geändert, ohne daß die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beseitigung des Campingplatzes, der daran vorgenommenen Änderung aufzutragen, wenn nicht innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Bewilligung angesucht wird oder wenn diese versagt wird.

(2) Wird ein Campingplatz oder ein Teil eines Campingplatzes betrieben, ohne daß die hierfür erforderliche Betriebsbewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Campingplatz zu sperren, wenn nicht innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht wird oder wenn diese versagt wird.

(3) Befindet sich ein Campingplatz nicht in einem den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Errichtungsbewilligung, Änderungsbewilligung, Betriebsbewilligung sowie den allenfalls vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen entsprechenden Zustand, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Inhaber des Campingplatzes die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Campingplatz zu sperren.

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum kann eine Sperrung nach Abs. 2 oder 3 sofort und ohne vorausgegangenes Verfahren verfügt werden. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Sperrung als aufgehoben gilt.

§ 17

Vorkehrungen bei Einstellung und bei Ruhen des Betriebes

(1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so hat der Inhaber die Liegenschaft in einen hygienisch einwandfreien und das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Zeit, in der der Campingbetrieb saisonbedingt ruht.

(2) Jede Einstellung des Betriebes, die nicht auf eine Maßnahme der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgeht, ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des gemäß Abs. 1 geforderten Zustandes notwendigen Vorkehrungen dem Inhaber mit Bescheid aufzutragen.

2. ABSCHNITT

Zeltlager

§ 18

Zeltlager von Jugendorganisationen und der öffentlichen Jugendbetreuung

(1) Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Wascheinlegenheit, für eine schadlose Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor seiner Errichtung bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalters und des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an dem Zeltlager jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes teil, hat der verantwortliche La-

geleitet die Zuweisungen der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen, daß getrennte Waschelegenheiten und Aborte zur Verfügung stehen.

(5) Nehmen an dem Zeltlager Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes anwesend zu sein.

(6) Die Gemeinde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Der verantwortliche Lagerleiter hat sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Gemeinde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer und ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird.

3. ABSCHNITT

Mobilheimplatz

§ 19

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen.

(2) Das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen bedarf keiner Bewilligung nach der Bgl. Bauordnung.

§ 20

Begriffsbestimmungen

(1) Unter einem Mobilheimplatz ist eine Fläche zu verstehen, die dem Aufstellen von mehr als fünf Mobilheimen vorbehalten ist.

(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, transportables Gebäude bis zu einer Grundfläche von 40 m², das nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses, sondern der Erholung während der Freizeit dient. Bei der Ermittlung der Grundfläche werden Vorbauten eingerechnet.

(3) Ein auf einem Mobilheimplatz nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen gilt als Mobilheim.

§ 21

Flächenwidmung

Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen sind und ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht.

§ 22

Aufstellplan

(1) Der Bewilligungswerber hat für die Aufstellung von Mobilheimen einen Aufstellplan zu verfassen. Der Aufstellplan im Maßstab von 1 : 500 ist in vierfacher Ausfertigung

neben den im § 6 angeführten Unterlagen dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Mobilheimplatzes anzuschließen.

(2) Der Aufstellplan hat nach Maßgabe des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze
2. Verlauf, Breite und Beschaffenheit der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen;
4. Grenzlinien, innerhalb derer Mobilheime aufgestellt werden dürfen;
5. Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Aufstellplätze;
6. Bestimmungen über Abstände und Gebäudehöhen;
7. Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Mobilheime einschließlich Vorbauten und Einfriedungen;
8. Angaben über die gärtnerische Ausgestaltung unbebauter Grundflächen (Freiflächen);
9. Bestimmungen über die Aufstellung und Gestaltung von Gerätehütten.

(3) Der Aufstellplan besteht aus der graphischen Darstellung und der schriftlichen Erläuterung, die alle Angaben zu enthalten hat, die nicht aus der graphischen Darstellung hervorgehen.

§ 23

Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes

(1) Die für die Aufstellung von Mobilheimen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Der Aufstellplatz darf bis zu 40 % bebaut werden. In die bebaute Fläche sind Dachvorsprünge bis zu einer Ausladung von höchstens 70 cm nicht einzurechnen.

(3) Sofern im Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) oder im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muß der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim mindestens zwei Meter betragen.

§ 24

Gestaltung der Mobilheime

(1) Die Mobilheimhöhe darf drei Meter nicht überschreiten.

(2) Eine Unterkellerung von Mobilheimen ist verboten.

(3) Im Aufstellplan darf die Errichtung eines leicht demontierbaren Vorbaues (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, offene und geschlossene Veranden, u.dgl.) vorgesehen werden, wenn hiedurch das äußere Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorbau darf höchstens zwei Drittel der Länge des Mobilheimes betragen und höchstens 2,50 m breit sein.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene entsprechen.

(5) Die sichere Verwahrung von Gasflaschen ist zu gewährleisten.

(6) In jedem Mobilheim ist ein geeignetes Handfeuerlöschgerät in stets gebrauchsfähigem Zustand an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

§ 25

Gestaltung der Freiflächen

(1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Die Errichtung einer Gerätehütte aus schwerentflammbarem Material bis zu einer bebauten Fläche von drei m² und bis zu einer Höhe von 1,80 m ist unbeschadet der Bestimmung des § 22 Abs. 3 in der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche (§ 23 Abs. 2) zulässig.

(3) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von 60 cm eingefriedet werden, wenn hiedurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Gemauerte Einfriedungen sind nicht gestattet.

§ 26

Aufschließung von Aufstellplätzen

(1) Jeder Aufstellplatz ist an eine Wasserversorgungsanlage und an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(2) Die im Mobilheim anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Die Aufstellplätze sind durch mindestens vier Meter breite Verkehrswege zu erschließen. Die Erhaltung, die Beleuchtung und die Reinigung der Verkehrswege obliegt dem Inhaber des Mobilheimplatzes.

(4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen ist nur für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.

(5) Jeder Mobilheimplatz muß mit einer solchen Zahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ausgestattet sein, daß für jeden Aufstellplatz, sofern das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht auf dem Aufstellplatz gestattet ist, ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

§ 27

Bewilligungsbescheid

(1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Dem für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligungsbescheid ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

§ 28

Anwendung von Bestimmungen des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 und 8 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(2) § 3 Abs. 3, 10 und 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für je höchstens 40 Frauen und je höchstens 80 Männer eine Sitzzelle und für je höchstens 100 Männer ein Pissoirstand, für je höchstens 50 Personen eine

Waschgelegenheit sowie für je höchstens 100 Personen ein Geschirrspülbecken und ein Wäschespülbecken vorhanden sein müssen.

(3) § 7 Abs. 2 findet Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

4. ABSCHNITT

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer einen Camping- oder Mobilheimplatz ohne Bewilligung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt;
2. wer Campingplatzbenützer über die zulässige Höchstzahl (§ 8 Abs. 3 Z 1) aufnimmt;
3. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
4. wer die Liegenschaften seines Camping- und Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
5. wer als verantwortlicher Lagerleiter einer Vorschrift des § 18 Abs. 2, 4 und 6 zuwiderhandelt;
6. wer einer Vorschrift über die Anmeldung von Zeltlagern (§ 18 Abs. 3) zuwiderhandelt;
7. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
8. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmungen des Bewilligungs- oder Betriebsbewilligungsbescheides betreibt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer als Benützer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 oder 3, 24, 25 Abs. 2 oder 3 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 18 und 28) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 31

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Bgld. Campinggesetz vom 15. Dezember 1969, LGBl. Nr. 14/1970 seine Wirksamkeit.

(2) Bestehende Campingplätze dürfen vorläufig weiterbetrieben werden, sie haben jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mobilheimplätze dürfen vorläufig weiterbetrieben werden. Ihre Inhaber haben jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde um die Bewilligung zur Errichtung des Mobilheimplatzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusuchen. In dem Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb eines Mobilheimplatzes bewilligt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 und unter Bedachtnahme auf Abs. 5 und 6 auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem allenfalls notwendige Änderungen durchgeführt sein müssen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Gäste des Mobilheimplatzes ausgeschlossen wird und die Maßnahmen möglichst ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand durchführbar sind und größere Betriebsstörungen vermieden werden.

(4) Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäß Abs. 3 darf nur für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn die Fläche des Mobilheimplatzes im Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen ist oder kein

rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Errichtungsbewilligung zu laufen.

(5) Die Inhaber von bestehenden Mobilheimplätzen haben diese innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 sowie 26 Abs. 1 und 3 anzupassen.

(6) § 23 Abs. 3 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung. Jedoch ist auf bestehenden Mobilheimplätzen ein solcher Abstand von Mobilheim zu Mobilheim einzuhalten, daß keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Bei Neuvergabe eines Aufstellplatzes eines bestehenden Mobilheimplatzes oder bei Verlängerung eines privatrechtlichen Vertrages über die Benützung eines Aufstellplatzes auf bestehenden Mobilheimplätzen, ist das Mobilheim so aufzustellen, daß der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim zwei Meter oder zur Aufstellplatzgrenze zumindest einen Meter beträgt.

(7) Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 6 ein Mobilheimplatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery